



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 2015/PAM/869 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.09.2015 Wiedervorlage:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pampow für das Gewerbegebiet ehemaliges Minol-Tanklager hier: Aufstellungsbeschluss für ein Gewerbegebiet zur Ansiedlung von Betrieben regenerativer Energien und Photovoltaikanlagen	
Fachdienst III Frau Bendsen Beratungsfolge	07.10.2015 Gemeindevertretung Pampow 16.12.2015 Gemeindevertretung Pampow

Sach- und Rechtslage:

Für den Bereich des ehemaligen Minol-Tanklagers in der Gemeinde Pampow hat als Vertreter der Vorhabenträger die Carl-Th. Epping GmbH den Antrag zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gerichtet.

Zielsetzung ist es auf den Flächen des ehemaligen Minol-Tanklagers in einem Gewerbegebiet Voraussetzungen für die Nutzung und den Betrieb regenerativer Energien zu schaffen.

Die Zulässigkeit innerhalb des Bereiches soll für Betriebe regenerativer Energien und vorzugsweise für die Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Pampow überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Auf den gewerblichen Bauflächen ist die Umsetzung des entsprechenden Vorhabens vorgesehen. Die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellten Flächen sollen für die entsprechende Ansiedlung genutzt werden.

Die Zielsetzungen für den Bebauungsplan werden als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet. Aus Sicht der Gemeinde ist eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gegeben. Auf den nach § 5 Abs. 2 Satz 2 dargestellten Flächen ist keine Nutzung vorgegeben. Da keine anderen Vorbehalte und andere Nutzungen bestehen, sollen die Flächen an der Bahn auch für das Gewerbegebiet genutzt werden. Die Planungsziele sollen innerhalb des Bereiches realisiert und umgesetzt werden. Vor Abschluss des Planverfahrens ist der Abschluss eines Durchführungsvertrages notwendig.

Aus Sicht der Gemeinde ist es vorteilhaft, ein Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der genannten Zielsetzungen der vorzugsweisen Ansiedlung von Photovoltaikanlagen und einem gewissen Spielraum für Betriebe der regenerativen Energien zuzulassen. Es soll vorzugsweise ein Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung festgesetzt werden. Abstimmungen mit den Behörden und Stellen werden im weiteren Aufstellungsverfahren geführt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow beschließt das Aufstellungsverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß Antrag der Vorhabenträger einzuleiten.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gewerbegebiet ehemaliges Minol-Tanklager in Pampow.
3. Das Plangebiet umfasst die Flächen des ehemaligen Minol-Tanklagers bis zur Bahn. Der Geltungsbereich wird begrenzt:
 - im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - im Osten durch die Bahnlinie,
 - im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - im Westen durch die Verbindungsstraße zwischen Pampow und Holthusen.
4. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Nachnutzung einer ursprünglich für das Minol-Tanklager genutzten Fläche,
 - Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Ansiedlung von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung und Förderung regenerativer Energien,
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikfreianlagen als Nachnutzung auf ehemals gewerblich genutzten Flächen,
 - Einbindung des Gewerbegebietes in die landschaftliche Umgebung.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Mit der Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und zugehöriger erforderlicher Prüfungen wird das Planungsbüro Mahnel in 23936 Grevesmühlen, Rudolf-Breitscheid-Straße 11 beauftragt.
7. Die Kostenübernahme erfolgt durch den Vorhabenträger, stellvertretend für den Vorhabenträger die Carl-Th. Epping GmbH.
8. Die Kostenregelung erfolgt im städtebaulichen Vertrag.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten werden vom Vorhabensträger getragen.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:
 Davon stimmberechtigt:
 Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenenthaltungen:
 Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)